Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der VzF Kita Sang in Rosbach

§ 1 Allgemeines

In die VzF Kita Sang werden Kinder, die mit ihren/m Erziehungsberechtigten im Bereich der Stadt Rosbach ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen.

Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Rosbach haben. Die Entscheidung trifft der Träger in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung, soweit dadurch kein anspruchsberechtigtes Kind aus Rosbach benachteiligt wird.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

Kleinkind			
	U 3	ab 01.08.2026	
		monatl. Familienbruttoeink.	monatl. Familienbruttoeink.
		bis 3.141,00	ab 9.422,99
Frühmodul	07:00 bis 8:00	22,56 €	73,64 €
Basismodul	08:00 bis 13:00	112,83 €	368,23 €
Mittagsmodul	13:00 bis 14:00	22,56 €	73,64 €
Nachmittagsmodul	13:00 bis 15:00	45,14 €	147,29 €
Spätmodul	13:00 bis 16:00	67,70 €	220,94 €
Ganztagsmodul	13:00 bis 17:00	90,26 €	294,59 €

Kindergarten			
	Ü 3	ab 01.08.2026	
		monatl. Familienbruttoeink.	monatl. Familienbruttoeink.
Frühmodul		bis 3.141,00	ab 9.422,99
	07:00 bis 08:00 Uhr	21,40 €	49,91 €
Basismodul	08:00 bis 13:00 Uhr	106,99 €	249,51 €
Mittagsmodul	13:00 bis 14:00 Uhr	21,40 €	49,91 €
Nachmittagsmodul	14:00 bis 15:00 Uhr	21,40 €	49,91 €
Spätmodul	14:00 bis 16:00 Uhr	42,80 €	99,80 €
Ganztagsmodul	14:00 bis 17:00 Uhr	64,20 €	149,71 €

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung des Kostenbeitrages gewährt, erhebt die Stadt keinen Kostenbeitrag für das Basis-Modul zuzüglich eines etwaig gebuchten Früh- oder Mittagsmoduls, was einer Beitragsfreistellung von 6 Stunden entspricht.

Mittagessen Ü3 monatl. **Pauschale 104,00 €;** U3-Bereich monatl. **Pauschale 85,00 €** bei 5-Tage-Woche.

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine städtische Einrichtung, reduziert sich der Kostenbeitrag für das Kind in der günstigeren Betreuungsform um die Hälfte des Kostenbeitrages für die gebuchte Betreuungszeit gemäß Einkommensstaffelung. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben, sondern nur ggfs. Essengeld je nach gebuchtem Modell.

Platzänderungen können nur zum Ersten eines Monats – aber nicht rückwirkend – in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Das Platzänderungsformular muss ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die Platzänderung wird verweigert, wenn die Änderung für die drei Monate vor Beginn der Schulpflicht oder Sommerferien erfolgen und die Betreuung verkürzt werden soll. Sie ist erst gültig, wenn die Kita-Leitung die Platzänderung schriftlich bestätigt.

Der monatliche Kostenbeitrag für die in § 2 definierten Betreuungsformen wird auf Grund des monatlichen Bruttoeinkommens berechnet. Bis zum monatlichen Familienbruttoeinkommen von lt. Tabelle wird der geringste Kostenbeitrag und ab einem monatlichen Familienbruttoeinkommen von lt. Tabelle wird der höchste Kostenbeitrag erhoben.

Die Festsetzung des einkommensabhängigen Kostenbeitrages kann nur über die Stadt Rosbach erfolgen, die dem VzF den ermittelten Kostenbeitrag mitteilt und gilt bis zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres. Das entsprechende Berechnungsverfahren entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Rosbach. Wird kein einkommensabhängiger Kostenbeitrag mitgeteilt, wird jeweils der Höchstbetrag in Rechnung gestellt.

§ 3 Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Tag des Monats, an dem das Kind lt. Vertrag in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich. In der Gebührenhöhe sind Schließ- und Ferientage bereits berücksichtigt. Deshalb sind Schließ- und Ferienzeiten durchzuzahlen.
2. Die Beitragsgebühr und das Essensgeld bilden die Betreuungspauschale und sind immer am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag nach Maßgabe der Zahlungsmitteilung zu entrichten.
3. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Stadt Rosbach. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig.
4. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 8 der Nutzungssatzung des VzF Taunus e.V. endet und schriftlich durch den VzF bestätigt wurde.
5. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, aus welchem Grund auch immer, steht der Gebührenpflicht nicht entgegen.
6. Bei einem Kindertagesstätten-Wechsel innerhalb von Rosbach ist die Kündigung monatlich möglich.
7. Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies – unbeschadet der Regelungen nach § 3 Abs. 8 ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht. Wird von der gebuchten Verpflegung kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
8. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 4 zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Attests ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung des Beitrages und evtl. Verpflegungsentgeltes.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und Essengeld schriftlich beim Wetteraukreis beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird i.d.R. frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
a) die Nutzungs- und Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für 2 oder mehr Monate im Rückstand sind, oder
c) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht – dies gilt nicht für den Kindergartenbereich oder
d) das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Mehrere Gebührenpflichtige haften für die Benutzungsgebühr und das Essengeld als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Oberursel, 09.07.2026

Vogel
Geschäftsführer